



# HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2012

## **Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Mindestlohngesetz (Landesmindestlohngesetz)**

### **A. Problem**

In den letzten zehn Jahren sanken die realen Arbeitseinkommen in Deutschland, trotz stetig wachsenden wirtschaftlichen Reichtums. Die Zahl der Beschäftigten, die vom Lohn ihrer Arbeit nicht leben können, steigt. Erwerbslosigkeit, Hartz IV, die Ausweitung von Minijobs und der Boom der Leiharbeit drücken die Löhne. Viele Menschen verdienen so wenig, dass sie zusätzlich auf Sozialleistungen angewiesen sind. Im Jahr 2011 lag die Anzahl der sogenannten Aufstocker, der Erwerbstätigen, die zusätzlich zu ihrem Lohn auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind, bundesweit bei 1,3 Millionen. In Hessen arbeiten über 300.000 Menschen zu Niedriglöhnen. Frauen sind besonders stark von Niedriglöhnen betroffen. Dieser Zustand ist einer reichen Gesellschaft unwürdig und steht zudem im Widerspruch zu Art. 33 Hessische Verfassung, in dem es heißt: "Das Arbeitsentgelt muss [...] zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen ausreichen." Von Arbeit muss man leben können. Ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn könnte Lohn-dumping eindämmen. Damit könnte die Lohnspirale nach unten gebremst und der Staat von der Subventionierung der Niedriglöhne entlastet werden. Derzeit gibt es im Deutschen Bundestag keine Mehrheit für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns. Ebenso wie die Vorgängerregierungen will auch die jetzige Bundesregierung bislang keinen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn einführen.

### **B. Lösung**

Das Land Hessen verfügt nicht über die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Hessen. Dies könnte nur durch ein Bundesgesetz erfolgen. Das Land kann aber im Bereich seiner gesetzgeberischen Kompetenz Mindestlöhne festsetzen. Diesen Handlungsspielraum gilt es auszuschöpfen. Solange es keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn gibt, kann durch ein Landesgesetz geregelt werden, dass bei Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie bei der Vergabe von Fördermitteln ein einheitlicher Mindestlohn festgesetzt wird.

### **C. Befristung**

Keine.

### **D. Alternativen**

Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Es können Mehrkosten entstehen u.a. durch höhere Lohnausgaben und durch die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes. Diese sind nicht genauer zu beziffern. Im Allgemeinen trägt ein Mindestlohn zur Entlastung der öffentlichen Haushalte bei. Durch höhere Löhne gehen

die Einnahmeausfälle bei Steuern und Sozialversicherungen infolge von Lohndumping und prekärer Arbeit zurück. Zudem werden die Staatskassen von aufstockenden Sozialleistungen entlastet.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Frauen sind überdurchschnittlich häufig von Niedriglöhnen betroffen. Studien zufolge arbeitet mittlerweile jede dritte Frau im Niedriglohnssektor. Der Mindestlohn ist insbesondere im Hinblick auf Frauenerwerbsarbeit nötig und fördert die Gleichstellung.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Ein Mindestlohn fördert die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Mindestlohngesetz  
(Landesmindestlohngesetz)**

Vom

**Artikel 1  
Hessisches Mindestlohngesetz (Landesmindestlohngesetz)**

**§ 1  
Zweck des Gesetzes**

In Anlehnung an Art. 33 der Hessischen Verfassung ist der Zweck dieses Gesetzes die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

**§ 2  
Mindestlohn für Beschäftigte des Landes, der Kommunen  
und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

(1) Das Land Hessen und die Kommunen zahlen ihren Beschäftigten ein Entgelt gemäß § 6 Abs. 1 von mindestens zehn Euro pro Zeitstunde, es sei denn, eine bestehende tarifliche Regelung sieht ein höheres Entgelt je Zeitstunde vor.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die staatlichen Hochschulen und für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen.

**§ 3  
Mindestlohn für Beschäftigte öffentlicher Unternehmen  
und Einrichtungen**

(1) Das Land Hessen und die Kommunen stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass öffentliche Unternehmen ihren Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 2 Abs.1 zahlen. Öffentliche Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar einem beherrschenden Einfluss des Landes oder der Kommunen unterliegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Einrichtungen des Privatrechts, die unmittelbar oder mittelbar einem beherrschenden Einfluss des Landes oder der Kommunen unterliegen.

**§ 4  
Mindestlohn für Beschäftigte öffentlich geförderter Unternehmen  
und Einrichtungen**

(1) Zuwendungen des Landes Hessen nach § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) werden nur gewährt, wenn sich die Empfänger schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlen. Keine Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind Sachleistungen und Leistungen, auf die Empfängerinnen oder Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Vergünstigungen des Landes und der Kommunen, die nicht Zuwendungen gemäß § 23 LHO sind.

**§ 5  
Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt gemäß § 2 Abs. 1 zu bezahlen. Dies gilt auch für den Einsatz von Nachunternehmern. Zuwiderhandlungen können eine

Geldstrafe und den Ausschluss von Ausschreibungsverfahren zur Folge haben. Näheres ist im Hessischen Vergabegesetz zu regeln.

## **§ 6** **Festsetzung des Mindestlohnes**

(1) Der Mindestlohn beläuft sich auf mindestens zehn Euro je Zeitstunde.

(2) Der Mindestlohn wird jeweils zum 1. Juli an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst, frühestens jedoch im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate sowie die Veränderungsraten der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Hessen mit folgender Gewichtung:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 87,7 vom Hundert,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit einem Anteil von 6,6 vom Hundert.
3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 5,7 vom Hundert.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Einkommensentwicklung teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Landesregierung mit. Die Anpassung des Mindestlohns erfolgt auf Grundlage einer Rechtsverordnung durch Beschluss der Landesregierung. Die Landesregierung kann keinen Mindestlohn unter zehn Euro je Zeitstunde festlegen.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines**

In den letzten zehn Jahren sanken die realen Arbeitseinkommen in Deutschland, trotz stetig wachsenden wirtschaftlichen Reichtums. Die Zahl der Beschäftigten, die vom Lohn ihrer Arbeit nicht leben können, steigt. Erwerbslosigkeit, Hartz IV, die Ausweitung von Minijobs und der Boom der Leiharbeit drücken die Löhne. Viele Menschen verdienen so wenig, dass sie zusätzlich auf Sozialleistungen angewiesen sind. Im Jahr 2011 lag die Anzahl der sogenannten Aufstocker, der Erwerbstätigen, die zusätzlich zu ihrem Lohn auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind, bundesweit bei 1,3 Millionen. In Hessen arbeiten über 300.000 Menschen zu Niedriglöhnen. Frauen sind überdurchschnittlich häufig von Niedriglöhnen betroffen. Studien zufolge arbeitet mittlerweile jede dritte Frau im Niedriglohnsektor. Dieser Zustand ist einer reichen Gesellschaft unwürdig und steht zudem im Widerspruch zu Art. 33 Hessische Verfassung, in dem es heißt: "Das Arbeitsentgelt muss [...] zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen ausreichen." Ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn könnte Lohndumping eindämmen. Damit könnte die Lohn-

spirale nach unten gebremst und der Staat von der Subventionierung der Niedriglöhne entlastet werden. Durch höhere Löhne gehen die Einnahmeausfälle bei Steuern und Sozialversicherungen infolge von Lohndumping und prekärer Arbeit zurück.

Derzeit gibt es im Deutschen Bundestag keine Mehrheit für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns. Ebenso wie die Vorgängerregierungen will auch die jetzige Bundesregierung bislang keinen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn einführen. Das Land Hessen kann aber im Bereich seiner gesetzgeberischen Kompetenz Mindestlöhne festsetzen. Diesen Handlungsspielraum gilt es auszuschöpfen. Solange es keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn gibt, kann durch ein Landesgesetz geregelt werden, dass bei Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie bei der Vergabe von Fördermitteln ein einheitlicher Mindestlohn festgesetzt wird.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Art. 1**

#### **Zu § 1**

Im Rahmen dieses Gesetzes wird der Handlungsspielraum des Landes zur Festsetzung einer verbindlichen Lohnuntergrenze ausgeschöpft. Damit wird die Intention des Art. 33 HV gesetzgeberisch ausgestaltet.

#### **Zu § 2**

Das Land Hessen und die Kommunen haben als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion für die Privatwirtschaft. Wer beim Land Hessen, einer Kommune oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung beschäftigt ist, darf nicht unterhalb des festgesetzten Mindestlohns entlohnt werden.

#### **Zu § 3**

Das Land Hessen und die Kommunen müssen ihren Einfluss bei Unternehmen, die sich ganz oder teilweise in ihrem Besitz befinden, wahrnehmen und darauf hinwirken, dass kein Beschäftigter unterhalb des Mindestlohns entlohnt wird.

#### **Zu § 4**

Unternehmen und Einrichtungen, die Zuwendungen und Förderungen seitens des Landes oder der Kommunen erhalten, müssen zur Einhaltung des festgesetzten Mindestlohns verpflichtet werden. Unternehmen, die Lohndumping betreiben und den Mindestlohn unterlaufen, erhalten keine Zuwendungen.

#### **Zu § 5**

Die öffentliche Hand hat als größter Auftraggeber der Privatwirtschaft eine besondere Verantwortung. Unternehmen, die Lohndumping betreiben, dürfen nicht durch öffentliche Aufträge belohnt werden. Wenn die öffentliche Hand Aufträge vergibt, muss sie sicherstellen, dass der Auftragnehmer und eventuelle Subunternehmen nicht unterhalb des festgesetzten Mindestlohns entlohnen.

#### **Zu § 6**

Der Mindestlohn muss regelmäßig an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst werden. Dies geschieht durch Beschluss der Landesregierung und auf Grundlage einer Rechtsverordnung. Die Ermittlung der Veränderungsrate erfolgt analog der Regelung zur Anpassung der Abgeordnetendiäten nach § 5 Abs. 3 Hessisches Abgeordnetengesetz. Dabei dürfen 10 € je Zeitzunde nicht unterschritten werden.

### **Zu Art. 2**

#### **Zu § 1**

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Wiesbaden, 30. April 2012

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**